



STIFTUNG
STRAFFÄLLIGENHILFE
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Vergaberichtlinien

gemäß § 2 Abs. 1 a) in Verbindung mit § 6 d) der Satzung
für Zuwendungen an Personen für Schuldenregulierung und andere Maßnahmen der finanziellen
Stabilisierung

1. Allgemeines

Zweck der Stiftung ist es, Straffällige in Schleswig-Holstein zu unterstützen, „wenn sie in wirtschaftliche Not geraten sind um ihre Notlage zu lindern und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Die Unterstützung erfolgt vorwiegend im Rahmen der Tilgung der Schulden, in begründeten Fällen auch für andere Maßnahmen, die die finanzielle Stabilität und Eigenständigkeit des straffälligen Klienten herstellen bzw. erhöhen. Die Unterstützung erfolgt durch die

- Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen
- Gewährung von Zuschüssen“

(§ 2 Abs. 1 a) der Stiftungssatzung)

Art und Höhe der Hilfeleistungen richten sich nach dem Umfang der Bedürftigkeit und der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Stiftung besteht nicht.

2. Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen

2.1. Die finanzielle Unterstützung durch die Stiftung ist **Hilfe zur Selbsthilfe**.

Sie soll ermöglichen, dass die straffällig gewordenen Menschen künftig selbstständig wirtschaftlich ohne Überschuldung leben können.

Die Unterstützung erfolgt zum Zwecke der Entschuldung oder der anderweitigen wirtschaftlichen Stabilisierung der Darlehensnehmer/innen.

Im Falle der Entschuldung wird eine vollständige Gesamtsanierung der Verschuldenssituation angestrebt. Es können auch Teilentschuldungen unterstützt oder vorgenommen werden.

Die Schuldner sollen durch wirtschaftlich vertretbare Raten und Rückzahlungszeiträume vor finanzieller Überforderung bewahrt werden.

Die Schuldner sollen bei der Stabilisierung der Einkommenssituation gestärkt werden.

2.2. Die Stiftung unterstützt grundsätzlich Straffällige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Schleswig-Holstein haben. Ausnahmsweise können Straffällige unterstützt werden, die vorübergehend außerhalb Schleswig-Holsteins durch Arbeit oder Aufenthalt in einer Vollzugseinrichtung ihren ständigen Aufenthalt haben.

In begründeten Fällen können auch Angehörige und Opfer von Straffälligen in die Hilfeleistungen einbezogen werden, wenn dies der Resozialisierung der Straffälligen dient oder die Entstehung der Überschuldung oder einer anderen wirtschaftlichen Problemlage in Zusammenhang mit den Straftaten steht.

2.3. Entschuldungsdarlehen:

2.3.1 Zu den Schulden gehören sowohl die unmittelbar aus den Straftaten herrührenden Verpflichtungen (insbesondere Schadenswiedergutmachung) als auch die auf andere Weise entstandenen Schulden (z.B. Kreditschulden, Unterhaltsrückstände, Gerichtskosten).

2.3.2 Geldstrafen und Geldbußen können in die Umschuldung nicht einbezogen werden. Im Hinblick auf eine realistische Schuldentilgung müssen sie jedoch bei dem Gesamtsanierungsvorhaben berücksichtigt werden.

2.3.3 Die gewährten Darlehen der Stiftung sollen in der Regel im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreiten. Erscheint im besonderen Einzelfall eine Ausnahme gerechtfertigt und angebracht, kann der Vorstand bis zu einer Höhe von 15.000 EUR davon abweichen. Weitere Überschreitungen benötigen die Zustimmung des Kuratoriums. Die Laufzeit soll in der Regel höchstens 60 Monate betragen. Die Stiftung erhebt Darlehenszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB).

2.4 Stabilisierungsdarlehen:

Auf begründeten Antrag kann ein Darlehen zur wirtschaftlichen Stabilisierung bis zu 3.000 EUR gewährt werden. Diese Hilfen sollen die finanzielle Stabilität und Eigenständigkeit des/der

straffälligen Klienten/in herstellen bzw. erhöhen. Dabei kann es sich beispielsweise um Gebühren für Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung handeln, um die Übernahme finanzieller Verpflichtungen, bevor diese als Schulden tituliert und im Rahmen von Entschuldungsvereinbarungen quotiert werden können, oder um andere geeignete Maßnahmen.

2.5 Die Stiftung kann jährlich Zuschüsse zu Zinsen und Tilgung gewähren, wenn Klienten/innen regelmäßig und zuverlässig die vereinbarten Rückzahlungsraten zahlen und sich grundsätzlich an die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen halten. Diese Zuschüsse sollen die Motivation und Zuverlässigkeit der Klienten/innen fördern. Die Gewährung der Zuschüsse ist abhängig von der finanziellen Lage der Stiftung.

3. Durchführung der Hilfen

Vorbereitung der Anträge

3.1. Die Klienten wenden sich an Mitarbeiter/innen der Straffälligen- oder Bewährungshilfe oder in der Sozialarbeit/der Schuldenregulierung Erfahrene, über die sie die Anträge an die Stiftung stellen. Hier geben sie ihre gesamten Verbindlichkeiten nach Höhe, Art und Fälligkeit bzw. die zu erwartenden Kosten einer Stabilisierungsmaßnahme, ihre gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse und regelmäßigen Ausgaben sowie die ihrer Haushaltsgemeinschaft an (eine detaillierte Aufstellung der monatlichen Einkünfte und Ausgaben entfällt bei Menschen ohne pfändbares Einkommen). Anzugeben sind auch alle in diesem Verfahren nicht regulierbaren Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen.

3.2 Die Klienten/innen vereinbaren mit ihren Berater/innen ein individuell sinnvolles Vorgehen bis zur möglichen Auszahlung eines Stiftungsdarlehens. Hierzu kann die Erstellung eines Haushaltsplanes mit der regelmäßigen Einzahlung von Raten bei der Beraterin / dem Berater gehören. Dies kann geeignet sein, die Rückzahlungsbereitschaft und -möglichkeit glaubwürdig zu dokumentieren.

Von diesen eingezahlten Rücklagen kann die Beraterin / der Berater z. B. im Falle einer Entschuldung kleinere Gläubiger nach Verhandlung abfinden oder nicht verhandelbare Schulden (wie Unterhalt und Geldbußen) begleichen, oder nach Auszahlung des Darlehens eine Einmalzahlung an die Stiftung leisten.

3.3 Die Klienten/innen und die Berater/innen versuchen im Falle einer Entschuldung gemeinsam, die Gläubiger zur Kooperation zu bewegen. Dabei können sie sich durch die Mitglieder des Prüfungsbeirates der Stiftung beraten lassen.

3.4. Die Klienten/innen sollen im Falle einer Entschuldung zusammen mit der Beraterin / dem Berater Schuldnachlässe erreichen, je nach Alter der Schuld, Titulierung und Einkommenspfändbarkeit, möglichst ca. 70% oder mehr. Der Schuldnachlass muss durch den Gläubiger schriftlich erfolgen. Die Berater/innen prüfen die Gläubigerforderungen nach

Ursprungsschuld, Gebühren, Zinsen und grundsätzlicher
Rechtmäßigkeit. **Antragstellung**

3.5. Die Klienten/innen stellen über die Berater/innen den Antrag auf Darlehen an die Stiftung. Dies kann zunächst formlos durch die Beratungsstelle erfolgen.

3.6. Spätestens nach Bewilligung des Antrags durch den Vorstand (bzw. bei Darlehenssummen bis 500 EUR durch die Geschäftsführung) ist ein formgebundener Antrag gemäß Checkliste für Entschuldungs- bzw. Stabilisierungsdarlehen zu stellen (siehe Anlagen 1 und 2).

3.7. Die Beraterin / der Berater erklärt sich bereit, so weit möglich Kontakt zum Betroffenen zu halten und für Rückfragen der Stiftung zur Verfügung zu stehen.

Bewilligungsverfahren

3.8. Nach Stellungnahme durch einen Prüfungsbeirat entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung über den Antrag. Darlehen bis 500 EUR können allein von der Geschäftsführung bearbeitet und bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden durch das Kuratorium am 01.05.1995 mit Änderungen am 02.09.2002, am 04.12.2006, am 04.05.2009, am 22.04.2013 und am 26.09.2022 beschlossen.